



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Instandsetzung der bei Luftangriffen zerstörten Fensterscheiben
(Gebäudeschäden VO). - RdErl. d. RArb.Min. v. 14. 5. 40. IV b 8 Nr.
6340/40

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

Im übrigen wird bemerkt, daß eine rechtliche Grundlage für Regressansprüche gegen den Reichsfiskus (Luftfahrt), die im Bezugsbericht für möglich gehalten werden, in diesem Zusammenhang nicht gegeben ist.

Auf den RdErl. v. 5. 4. 40 LIn 13/3 II F Nr. 11 594/40 wird Bezug genommen.

An das Präsidium des RLB.

Beleuchtung von Außentreppen — RdErl. d. RdLu.ObdL v. 11. 5. 40. L.In. 13/2 II D Nr. 11 677/40

Der in § 8 der Achten DVO zum Luftschutzgesetz vom 23. 5. 1939 (RGBl. I S. 965) aufgestellte Grundsatz, daß die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, öffentlichen und privaten Lebens und des Verkehrs dringend notwendigen Lichtquellen bei vorschriftsmäßiger Verdunklung in Betrieb gelassen werden können, wird durch die Vorschrift des § 16 dahin ergänzt, daß die Beleuchtung von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahn- und Hafenanlagen, Wasserstraßen und Grundstücken aller Art außer Betrieb zu setzen ist, soweit in den §§ 16 ff. nichts anderes bestimmt wird. Die Beleuchtung von Außentreppen im Freien ist jedoch — soweit notwendig — als zugelassene „sonstige der Verkehrssicherheit dienende Einrichtung“ im Sinne des § 17 Abs. 1 anzusehen und kann daher unter Beachtung der Vorschriften der §§ 10 Abs. 1 und 11 über die Verdunklung von Lichtquellen im Freien in Betrieb gelassen oder genommen werden. Die Innehaltung dieser Vorschriften wird im allgemeinen bei Benutzung der von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz gem. § 1 der Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz v. 31. 1. 1938 (RGBl. I S. 197) genehmigten Verdunklungsvorrichtungen gewährleistet sein.

An die nachgeordneten Dienststellen zur Kenntnis durch RdErl. d. RFu-ChdDtPol. im RMdI. v. 22. 5. 1940 — O-Kdo RV/L (L 1 a) 2 Nr. 72/40.

(RMBIv. S. 994)

Instandsetzung der bei Luftangriffen zerstörten Fenster- scheiben (GebäudeschädenVO) — RdErl. d. RArbMin. v. 14. 5. 40. IV b 8 Nr. 6340/40

(1) Der RWiM. hat Sie durch Erl. v. 15. 4. 1940 — II S In 3/18624/40¹⁾ ermächtigt, den Mitgliedern der Ihrem Reichsinnungsverband angeschlossenen Glaserinnungen die Anweisung zu erteilen, daß im Falle außergewöhnlicher Glasschäden die einzelnen Glaser die zur Behebung dieser Schäden erforderlichen Glaserarbeiten grundsätzlich nur innerhalb des von dem zuständigen Innungsoberrmeister zugewiesenen Bezirks ausführen dürfen. Glaser, die sich weigern sollten, die erforderlichen Arbeiten durchzuführen, können durch die Wirtschaftsämter auf Grund des § 3 b Nr. 3 des Reichsleistungsgesetzes v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) hierzu angehalten werden.

(2) Wenn die Glasschäden durch Kriegshandlungen, namentlich durch Angriffe der feindlichen Luftwaffe (s. §§ 1 und 2 der SSchFVO v. 8. 9.

¹⁾ Nicht veröffentlicht.

1939, RGBl. I S. 1754) verursacht sind, können die Geschädigten, die die Instandsetzungsarbeiten durchführen lassen, nach Maßgabe der GebäudeschädenVO v. 11. 12. 1939 (RGBl. I S. 2399) Vorschüsse aus Reichsmitteln beantragen. Das Verfahren nach dieser VO ist beschleunigt durchzuführen. Der Geschädigte erwirbt durch den Vorbescheid, den die Feststellungsbehörde über die Höhe des Vorschusses erteilt, einen Anspruch darauf, daß ihm der Vorschuß nach beendeter Instandsetzung gezahlt wird. Nach § 8 Abs. 2 der GebäudeschädenVO kann die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses durch unmittelbare Leistung an den mit den Instandsetzungsarbeiten betrauten Unternehmer oder in anderer Weise sichergestellt werden. § 20 Abs. 3 der SSchFVO sieht vor, daß der Anspruch auf Auszahlung des bewilligten Vorschusses mit Zustimmung der Bewilligungsbehörden abgetreten oder verpfändet werden kann. Nach § 11 der GebäudeschädenVO kann bereits vor Abschluß des Vorschußverfahrens eine Vorauszahlung auf den Vorschuß geleistet werden, wenn sie notwendig ist, um eine beschleunigte Inangriffnahme oder Durchführung der Instandsetzungsarbeiten zu erreichen. Diese Vorauszahlung kann nach dem Fortschritt der Arbeiten und der verschiedenen Aufwendungen für die Instandsetzung in Teilbeträgen erfolgen. Die zweckentsprechende Verwendung kann durch unmittelbare Leistung an den mit den Instandsetzungsarbeiten betrauten Unternehmer sichergestellt werden.

(3) Ich habe den Hausbesitz über die Ihnen erteilte Ermächtigung des RWiM v. 15. 4. 1940 und den Inhalt dieses Schreibens an Sie unterrichtet und dabei zum Ausdruck gebracht, daß es selbstverständliche Pflicht der Eigentümer ist, die erforderlichen Arbeiten unverzüglich durch den für den betreffenden Bezirk eingeteilten Glaser vornehmen zu lassen.

An die Feststellungsbehörden durch RdErl. d. RMdI v. 23. 5. 1940 — I Ra 4566/40—241.

(RMBliv. S. 1002)

**Heranziehung Jugendlicher zu Dienstleistungen
im Notdienst und im Luftschutz — Gemeins. RdErl. d. RMdI
u. d. RMdLu.ObdL vom 19. 6. 40 — 1 Ra 942/40 - 268 u.
Az. 2 a 34 L.In. 13/2 II D Nr. 1175/40**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Notdienst-Verordnung vom 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441) und des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit dem RMfWEuV. bestimmt, daß in der Schulausbildung stehende Jugendliche zu Dienstleistungen im Notdienst und im hoheitlichen Luftschutz (Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst I., II. und III. Ordnung) sowie im Flugmeldedienst im allgemeinen nur dann herangezogen und einberufen werden sollen, wenn dadurch ihre Schulausbildung nicht beeinträchtigt wird. Von diesem Grundsatz soll nur dann abgewichen werden, wenn andere Personen nicht herangezogen und einberufen werden können. Sind in der Schulausbildung stehende Jugendliche herangezogen und einberufen worden, so ist ihnen, soweit der öffentliche Notstand oder die Luftlage es gestatten, Gelegenheit zum Schulbesuch zu geben.